



18.09.2018

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Ausbildungsduhlung – Begriff der konkreten bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

§ 60a Abs. 2 Satz 4, § 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 AufenthG

Ausbildungsduhlung
(Nicht-)Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
Absehbarkeit der Abschiebung
Beantragung eines Passersatzpapiers

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 03.09.2018, Az. 10 CE 18.1800

Orientierungssätze der LAB:

1. Für das negative Tatbestandsmerkmal des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen (dürfen), ist auf den Zeitpunkt des ersten zielgerichteten und konkreten Tätigwerdens der Ausländerbehörde im Hinblick auf die (grundsätzlich durchführbare) Abschiebung des Ausländers abzustellen, ohne dass hierfür bereits ein bestimmter Zeitpunkt feststehen oder ein exakter Zeitpunkt für die Aufenthaltsbeendigung absehbar sein müsste (Rn. 7, 13).

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

2. Die grundsätzliche Durchführbarkeit der Abschiebung ist ausgeschlossen, sofern Anhaltspunkte für eine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rückführungsbemühungen vorliegen, wie dies z.B. bei einem Zielstaat der Fall wäre, in den aus tatsächlichen Gründen keine Abschiebung erfolgen kann (Rn. 8).
3. Die Beantragung eines Passersatzpapiers ist eine konkrete Vorbereitungshandlung für eine Abschiebung, die das Entstehen eines Anspruchs auf Ausbildungsduldung grundsätzlich verhindert (Rn. 6).

Hinweis:

Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG wirft in der Vollzugspraxis nach wie vor zahlreiche Rechtsprobleme auf, die auch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) zunehmend beschäftigen (siehe z.B. die ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidungen“ veröffentlichten Beschlüsse vom 25.01.2017, Az. 10 CE 16.2342, und vom 15.12.2016, Az. 19 CE 16.2025).

Insbesondere der 19. Senat des BayVGh hatte bisher Gelegenheit, einige Rechtsfragen zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu klären (siehe nur: Beschluss vom 22.01.2018, Az. 19 CE 18.51, juris; Beschluss vom 31.07.2017, Az. 19 CE 17.1032, juris; Beschluss vom 24.07.2017, Az. 19 17.1079, juris). Dieser Rechtsprechung des 19. Senats hat sich nunmehr auch der 10. Senat angeschlossen, so dass nunmehr beide mit Ausländerrecht befassten Senate des BayVGh von folgenden Rechtssätzen ausgehen:

- Die Gesetzesformulierung in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG „Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ ist bewusst weiter gefasst als die eigentliche Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung; andernfalls hätte die Verwendung des Begriffs Aufenthaltsbeendigung als gemeinsamer Oberbegriff genügt (Rn. 4).
- Die Beantragung eines Passersatzpapiers ist eine konkrete Vorbereitungshandlung für eine Abschiebung, die das Entstehen eines Anspruchs auf Ausbildungsduldung grundsätzlich verhindert (Rn. 6).
- Für die Beurteilung der Frage, ob konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung

entgegenstehen, ist maßgeblich auf den Zeitpunkt der Beantragung einer zeitnah aufzunehmenden, konkret bezeichneten Berufsausbildung unter Vorlage geeigneter Nachweise abzustellen (Rn. 4).

- Für den Ausschluss einer Duldung zu Ausbildungszwecken kommt es nicht darauf an, ob der betroffene Ausländer Kenntnis von den konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hatte oder nicht (Rn. 12).

Die im vorliegenden Fall vom Antragsteller im Hinblick das negative Tatbestandsmerkmal des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen, vertretene Auffassung, die Erteilung einer Ausbildungsduldung solle nur ausgeschlossen sein, wenn diese eine zeitlich unmittelbar bevorstehende und rechtlich mögliche Abschiebung behindern würde, weist der Senat zurück. Der Gesetzgeber habe durch die Aufnahme dieses den Kreis der Anspruchsberechtigten beschränkenden Tatbestandsmerkmals deutlich gemacht, dass bereits konkret eingeleitete Vorbereitungsmaßnahmen, wozu auch die Beantragung eines Passersatzpapiers als eine für die Abschiebung notwendige Maßnahme zählt, das Entstehen eines Anspruchs auf Ausbildungsduldung grundsätzlich verhindern sollen (Rn. 6).

Dem weiteren Vortrag des Antragstellers, die Ausländerbehörde habe es bei dieser Auslegung in der Hand, durch ein „routinemäßig bei Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“ eingeleitetes Verfahren zur Beschaffung eines Passersatzpapiers die „Schaffung von Rechtssicherheit für Auszubildende und ausbildende Betriebe“ zu unterlaufen, entgegnet der Senat, dass als zusätzliches (einschränkendes) Erfordernis keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rückführungsbemühungen vorliegen dürfen. Er sehe demzufolge nicht die vom Antragsteller behauptete Gefahr, die Ausländerbehörden könnten den Anwendungsbereich der Vorschrift durch eine bestimmte Praxis so beeinflussen, dass er letztlich ins Leere laufen würde (Rn. 8).

Soweit die Antragstellerseite auf eine andere Auslegung bei dem Begriff der konkreten bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung in § 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 AufenthG hinweist, wonach dort erforderlich sein soll, dass ein konkrete Maßnahme zur tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung rückgängig gemacht werden müsste (z.B. Stornierung einer Flugbuchung) oder bereits beschaffte Passersatzpapiere ungültig würden, hält

der Senat – in einem obiter dictum (Rn. 10) – u.a. entgegen, dass nichts dagegen spreche, dass die Beantragung eines Passersatzpapiers als konkreter Schritt zur Abschiebung auch für die Verhängung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1c AufenthG ausreichend sein sollte (ebenso Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: November 2017, § 61 AufenthG Rn. 32; a.A. Keßler, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 61 AufenthG Rn. 26; vgl. auch § 59b Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Die vorstehende Rechtsprechung des BayVGH trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung ein arbeitsteiliger, mehraktiger Vorgang mit unterschiedlichen mitwirkenden und beteiligten Stellen ist, der nicht erst in seinem Endstadium, wenn ein Abschiebungstermin datumsmäßig festgesetzt ist, einem schutzwürdigen Vertrauen des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers auf einen weiteren Aufenthalt in Deutschland und seiner objektiv fehlenden Bleibeperspektive entgegensteht. Die objektiv fehlende Bleibeperspektive eines vollziehbar Ausreisepflichtigen hängt nicht davon ab, ob zum Zeitpunkt der Einleitung von konkreten Schritten für seine beabsichtigte Abschiebung das genaue Datum der Abschiebung bereits feststeht oder aus organisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird. Ansonsten wäre sein weiterer Verbleib in Deutschland von der Ausgestaltung der Durchführung seiner geplanten Abschiebung abhängig, obwohl ihm im Übrigen die Bleibeperspektive fehlt.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 CE 18.1800
Au 6 E 18.1332



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** *
***** * *
***** * * * * *
***** * * * * *
***** * * * * *

_ ***** _

***** * * * * *
***** * * * * *

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesanstaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Duldung

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 22. August 2018,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dihm

ohne mündliche Verhandlung am **3. September 2018**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. In Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 22. August 2018 wird der Streitwert für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde, mit der der Antragsteller seinen in erster Instanz erfolglosen Antrag weiterverfolgt, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) zu verpflichten, ihm vorläufig eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG sowie eine Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung bei einer näher bezeichneten Firma zu erteilen, bleibt ohne Erfolg. Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf die der Verwaltungsgerichtshof seine Prüfung nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, rechtfertigen weder die Aufhebung noch eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 Der Antragsteller, ein afghanischer Staatsangehöriger, ist nach Durchführung eines Asylverfahrens seit 16. März 2018 vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist im Besitz einer bis 15. Oktober 2018 verlängerten Duldung, die ihm die Erwerbstätigkeit bei seinem bisherigen Arbeitgeber gestattet; die Duldung erlischt nach einer ihr beigefügten Nebenbestimmung mit der Bekanntgabe des Abschiebetermins. Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 22. August 2018 einstweiligen Rechtsschutz im Hinblick auf die unter Vorlage eines Berufsausbildungsvertrags beim Antragsgegner am 11. Juli 2018 beantragte Ausbildungsduldung abgelehnt; zu diesem Zeitpunkt habe der Antragsgegner bereits eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung in Form der am 4. Juli 2018 erfolgten Beantragung eines Transit Pass for Returning to Afghanistan (TPR) beim afghanischen Generalkonsulat ergriffen.
- 3 1. Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder ver-

gleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 dieser Vorschrift nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

- 4 Mit der letztgenannten, im Beschwerdeverfahren allein strittigen Tatbestandsvoraussetzung, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen, sollen die Fälle aus dem Anwendungsbereich des Rechtsanspruchs auf Ausbildungsduldung ausgenommen werden, in denen die Abschiebung bereits konkret vorbereitet wird. Die Gesetzesbegründung selbst führt insoweit die Beantragung eines Pass(ersatz)papiers, die Terminierung der Abschiebung oder den Lauf eines Verfahrens zur Dublin-Überstellung als Beispiele an (BT-Drs. 18/9090 S. 25; vgl. auch BayVGh, B.v. 24.7.2017 – 19 CE 17.1079 – juris Rn. 8; B.v. 15.12.2016 – 19 CE 16.2025 – juris Rn. 19). In den Fällen, in denen die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung „absehbar“ ist, soll daher der Durchsetzung der Ausreisepflicht Vorrang eingeräumt werden (BT-Drs. 18/9090 S. 25). Die Gesetzformulierung "Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung" ist bewusst weiter gefasst als die eigentliche Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung, die der Antragsteller im Blick hat; andernfalls hätte die Verwendung des Begriffs Aufenthaltsbeendigung als gemeinsamer Oberbegriff genügt (vgl. BayVGh, B.v. 15.12.2016 – 19 CE 16.2025 – juris Rn. 19). Für die Beurteilung der Frage, ob konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, ist maßgeblich auf den Zeitpunkt der Beantragung einer zeitnah aufzunehmenden, konkret bezeichneten Berufsausbildung unter Vorlage geeigneter Nachweise abzustellen (vgl. BayVGh, B.v. 22.1.2018 – 19 CE 18.51 –; B.v. 31.7.2017 – 19 CE 17.1032 – jew. juris).
- 5 2. Der Antragsteller hat den für den Erlass der einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Nach summarischer Prüfung liegt das hier strittige negative Tatbestandsmerkmal („konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“), das für einen Anspruch des Antragstellers auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG bejaht werden müßte, auch vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens nicht vor.
- 6 Der Antragsteller machte geltend, die vom Verwaltungsgericht verfolgte „restriktive Auslegung“ sei „vom Gesetzgeber nicht intendiert“ und widerspreche dem Zweck der Vorschrift, „Rechtssicherheit zu schaffen und das aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen“. Die insoweit zur Begründung dieser Ansicht herangezogene Bundestagsdrucksache (BT-Drs. 18/8615 S. 48) bezieht sich – worauf der Vertreter des öffentlichen Interesses zutreffend hinweist – auf eine frühere Fassung des Entwurfs

von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, die in dieser Form nicht Gesetz geworden ist und insbesondere noch nicht den hier maßgeblichen Ausschlussstatbestand der „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ vorgesehen hat. Durch die Aufnahme dieses den Kreis der Anspruchsberechtigten beschränkenden Tatbestandsmerkmals in die Vorschrift hat der Gesetzgeber im Gegenteil deutlich gemacht, dass bereits konkret eingeleitete Vorbereitungshandlungen, wozu auch schon die Beantragung eines Passersatzpapiers als für eine Abschiebung notwendige Maßnahme zählt (vgl. BT-Drs. 18/9090 S. 25), das Entstehen eines Anspruchs auf Ausbildungsduldung grundsätzlich verhindern sollen. Die Frage, ob eine restriktive oder extensive Auslegung des Begriffs der konkreten Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung geboten ist, stellt sich daher in der vorliegenden Fallgestaltung nicht. Die in der Zulassungsbeurteilung (S. 8, o.) vertretene Auffassung, die Erteilung einer Ausbildungsduldung solle nur ausgeschlossen sein, „wenn diese eine zeitlich unmittelbar bevorstehende und rechtlich mögliche Abschiebung behindern würde“, teilt der Senat nicht, weil sie in der gesetzlichen Grundlage keine hinreichende Stütze findet.

- 7 Ohne Bedeutung ist weiter, dass das Verfahren zur Beschaffung des Ersatzpapiers vom Antragsgegner „erst 7 Tage vor dem Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung“ eingeleitet wurde und die damit in Gang gesetzte Vier-Wochen-Frist bei Beantragung der Duldung noch nicht abgelaufen war. Auch insoweit ist ausschließlich auf den Zeitpunkt des ersten zielgerichteten und konkreten Tätigwerdens der Ausländerbehörde im Hinblick auf die (grundsätzlich durchführbare) Abschiebung des Antragstellers abzustellen, ohne dass hierfür bereits ein bestimmter Zeitpunkt feststehen müsste.
- 8 Dem weiteren Vortrag des Antragstellers, die Ausländerbehörde habe es bei dieser Auslegung in der Hand, durch ein „routinemäßig bei Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“ eingeleitetes Verfahren zur Beschaffung eines Passersatzpapiers die „Schaffung von Rechtssicherheit für Auszubildende und ausbildende Betriebe“ zu unterlaufen, ist entgegenzuhalten, dass als zusätzliches (einschränkendes) Erfordernis keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rückführungsbemühungen vorliegen dürfen, wie dies etwa bei einem Zielstaat der Fall wäre, in den aus tatsächlichen Gründen keine Abschiebung erfolgen kann. Der Senat sieht demzufolge nicht die von der Beschwerde behauptete Gefahr, die Ausländerbehörden könnten den Anwendungsbereich der Vorschrift durch eine bestimmte Praxis so beeinflussen, dass er letztlich ins Leere laufen würde.
- 9 Im Übrigen verlangt auch der angefochtene Beschluss (vgl. BA S. 9, 10) zu Recht und in Übereinstimmung mit der dort in Bezug genommenen Rechtsprechung, dass

die angestrebte Abschiebung (hier: nach Afghanistan) jedenfalls nicht von vornherein aussichtslos sein darf. In diesem Zusammenhang wird in der Beschwerdeschrift (S. 9, 10 und Schriftsatz v. 2.9.2018) unter Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung vom 27. Juni 2018 geltend gemacht, der Antragsteller leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung und befinde sich deswegen seit 28. März 2018 in psychotherapeutischer Behandlung; diese Umstände könnten eine erfolgreiche Rückführung unmöglich machen. Dies trifft jedoch nicht zu, denn im bestandskräftigen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30. März 2017 (S. 6 – 8) wurde das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG verneint, so dass für den Antragsgegner wegen der nach § 42 AsylG eingetretenen Bindungswirkung derzeit keine Möglichkeit besteht, die Rückführung des Antragstellers nach Afghanistan im Hinblick auf einen zielstaatsbezogenen Grund (hier: die geltend gemachte Erkrankung) auszusetzen.

- 10 Der Beschwerde vermag auch nicht der Hinweis zum Erfolg zu verhelfen, zur Auslegung des Begriffs der konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen müsse auf die Auslegung des gleichlautenden § 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Anordnung einer räumlichen Beschränkung für einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer) zurückgegriffen werden; auch dort sei erforderlich, dass eine konkrete Maßnahme zur tatsächlichen Aufenthaltsbeendigung rückgängig gemacht werden müsste, etwa die Stornierung einer Flugbuchung, oder dass „bereits beschaffte Passersatzpapiere“ ungültig würden. Jedoch ergibt sich trotz weitgehend gleichlautender Formulierung von § 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 AufenthG einerseits und § 60a Abs. 2 Satz 4 - letzter Satztl. - AufenthG andererseits schon wegen der völlig unterschiedlichen Zielsetzungen der Vorschriften keine Notwendigkeit einer identischen Auslegung (vgl. hierzu VGH BW, B.v. 13.10.2016 – 11 S 1991/16 – juris Rn. 20). Im Übrigen spricht nichts dagegen, dass die Beantragung eines Passersatzpapiers als konkreter Schritt zur Abschiebung auch für die Verhängung einer räumlichen Beschränkung gemäß der genannten Bestimmung ausreichend sein sollte.
- 11 Nicht weiter führt in diesem Zusammenhang auch die Berufung der Beschwerde auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 4. Januar 2017 (11 S 2301/16). Denn in der dortigen Konstellation eines Dublin-Verfahrens, die mit der hier streitgegenständlichen nicht vergleichbar ist, war eine bestandskräftige Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ergangen, die ohne weiteres als konkret-durchsetzbare Maßnahme zur bevorstehenden Aufenthaltsbeendigung angesehen werden konnte. Auch der Vortrag, dass – entsprechend verschiedener landesrechtliche Erlasse etwa in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – „die Beantragung von Ersatzpapieren allein nicht immer einen zwingenden Ausschlussgrund“ darstelle,

vielmehr der konkrete Einzelfall zu betrachten sei, vermag im vorliegenden Fall die Erteilung der begehrten Duldung insbesondere vor dem Hintergrund der bereits eingangs dargestellten Auslegung der Bestimmung nicht zu begründen.

- 12 Auch der Vortrag des Antragstellers, für den angefochtenen Bescheid vom 12. Juli 2018 sei eine unzutreffende Begründung durch die Behauptung „Heimreisedokumente können ausgestellt werden“ gegeben worden, vermag keine Änderung des angefochtenen Beschlusses zu rechtfertigen. Ein Verwaltungsakt ist nicht schon dann formell rechtswidrig, wenn er objektiv unrichtige Gründe mitteilt; vielmehr reicht die Darstellung derjenigen Gründe aus, „die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewegt haben“ (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Es kann daher dahinstehen, ob und inwieweit der von der Beschwerde beanstandete Satz überhaupt als Begründung des hier streitgegenständlichen negativen Tatbestandsmerkmals dienen sollte und wie er zu verstehen ist. Unabhängig hiervon könnte der begehrte Verpflichtungsausspruch nämlich auch dann nicht ergehen, wenn der Ablehnungsbescheid keine Ausführungen zu dem hier entscheidenden Tatbestandsmerkmal enthalten sollte. Zu Unrecht geht in diesem Zusammenhang der Zulassungsantrag von der Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung aus, die eine korrekte Ermittlung und Abwägung der maßgeblichen Tatsachen voraussetzt. Wie jedoch schon aus dem Wortlaut von § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG („ist zu erteilen“) folgt, handelt es sich bei der Erteilung einer Ausbildungsduldungserteilung um eine gebundene Entscheidung, weshalb auch der Verweis auf § 114 Satz 2 VwGO nicht weiterhilft. Liegen – wie hier – die gerichtlich in vollem Umfang überprüfbaren tatbestandlichen Voraussetzungen der Anspruchsnorm nicht vor, ist ein Anordnungsanspruch zu verneinen. Für den Ausschluss einer Duldung zu Ausbildungszwecken kommt es zudem nicht darauf an, ob der Betroffene Kenntnis von den konkret bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hatte oder nicht (vgl. BayVGh, B.v. 31.7.2017 – 19 CE 17.1031 – juris).
- 13 Schließlich führt auch der von der Beschwerde thematisierte Umstand, dass die Ermessensduldung des Antragstellers erneut und zwar bis 15. Oktober 2018 verlängert wurde, zu keinem anderen Ergebnis. Wenn auch damit deutlich wird, dass ein exakter Zeitpunkt für die Aufenthaltsbeendigung noch nicht absehbar war, besteht hierfür im Rahmen der Erteilung einer Ausbildungsduldung – wie bereits dargestellt – keine Notwendigkeit. Andernfalls hätte der Gesetzgeber eine engere Formulierung – etwa: die Aufenthaltsbeendigung nicht unmittelbar bevorsteht – gewählt.
- 14 Nachdem ein Anordnungsanspruch für die Erteilung einer vorläufigen Ausbildungsduldung nicht besteht, kommt auch die Erteilung einer (vorläufigen) Beschäftigungs-

erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG nicht in Betracht.

15 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Die Streitwertfestsetzung unter Abänderung des erstinstanzlich festgesetzten Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 2 GKG. Die wirtschaftliche Bedeutung einer Ausbildungsduldung rechtfertigt den Ansatz des Auffangwertes (vgl. etwa VGH BW, B.v. 16.7.2018 – 11 S 1298/18 – juris Rn. 21; BayVGH, B.v. 22.1.2018 – 19 CE 18.51 – juris Rn. 31; a.A. OVG NW, B.v. 23.04.2018 – 18 B 110/18 – juris) und nicht nur des hälftigen Auffangwertes (vgl. Nr. 8.3 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: „Abschiebung“). Eine Reduzierung des Auffangwerts (vgl. Nr. 1.5 Streitwertkatalogs) war im vorliegenden Fall wegen der auch aus Sicht des Antragstellers angestrebten Vorwegnahme der Hauptsache nicht veranlasst (anders BayVGH, B.v. 22.1.2018 – 19 CE 18.51 – juris Rn. 31; SächsOVG, B.v. 10.4.2018 – 3 B 8/18 – juris Rn. 10). In der vorliegenden Konstellation geht der Senat zudem davon aus, dass dem Antrag auf Erteilung einer (vorläufigen) Beschäftigungserlaubnis neben der beantragten Ausbildungsduldung kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert in Sinn von § 39 Abs. 1 GKG zukommt (VGH BW, B.v. 9.7.2017 – 11 S 2090/17 – juris Rn. 16).

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

18 Senftl

Zimmerer

Dihm